

setzt. Er hat bestimmte Vorstellungen über den kausalen Verlauf und die Art der Folgen, die dadurch erreicht werden sollen. Es kann bei solchen Delikten geschehen, daß der objektive kausale Ablauf des Geschehens sich anders vollzieht, als der Täter es sich vorgestellt hat. Dies sind Fälle des *Abzeichens vom Kausalverlauf*. Abweichungen vom Kausalverlauf können *wesentlich* oder *unwesentlich* sein. Von einem *wesentlichen Abweichen* spricht man, wenn im Ergebnis der Tat *andere Folgen* eintreten, als der Täter sich vorgestellt hat. *Unwesentlich* ist ein *Abweichen*, wenn die Folgen gleichartig bleiben und sich nur der reale Ablauf des Geschehens anders, als vom Täter vorgestellt, vollzogen hat. Durch das Abweichen des realen Kausalverlaufs von dem, wie der Täter ihn sich vorgestellt hat, wird der objektive kausale Zusammenhang zwischen Tat und Folgen *nicht* in Frage gestellt. Problematisch ist lediglich, ob ein *Irrtum über einen kausalen Ablauf* die Verantwortlichkeit aus subjektiven Gründen aufheben oder modifizieren kann.

Bei unwesentlichem Abweichen des kausalen Verlaufs zwischen Tat und Folgen tritt Verantwortlichkeit wegen vorsätzlicher Tatbegehung ein. Das objektive Merkmal, daß zwischen Tat und Folgen ein kausaler Zusammenhang bestehen muß, ist gegeben; daß dieser Zusammenhang sich real anders vollzog, als der Täter ursprünglich annahm, hebt die Verantwortlichkeit wegen vorsätzlicher Folgenherbeiführung nicht auf. Es liegt hier kein strafrechtlich relevanter Irrtum vor (vgl. § 13 Abs. 1 StGB).

Bei einer in hochgradiger Erregung begangenen Tötung hatte der Täter mit einem Beil mehrmals auf sein Opfer eingeschlagen. Der Täter glaubte sein Opfer schon mit dem ersten Beilhieb getötet zu haben. In Wirklichkeit aber war der Tod infolge der Summe der Schläge eingetreten. Der Täter hatte sich wegen vorsätzlicher Tötung zu verantworten, obwohl seine Vorstellungen über den kausalen Verlauf von der Realität abwichen.

Bei *wesentlichen* Abweichungen des in Gang gesetzten Kausalverlaufs von den Zielvorstellungen des Täters kommt es jedoch zu Modifikationen der Verantwortlichkeit. Je nach Lage der Dinge sind verschiedene Varianten möglich:

Durch das Handeln des Täters wird zwar eine gefährliche Situation heraufbeschworen, jedoch tritt weder die angestrebte noch eine andere strafrechtlich relevante Folge ein. Hier tritt in den gesetzlich besonders

geregelten Fällen Verantwortlichkeit wegen Versuchs der Tat ein.

A. schießt auf B., um ihn zu töten. Der Schuß geht fehl und bewirkt auch keinen weiteren Schaden. A. ist wegen versuchter Tötung zur Verantwortung zu ziehen.

- Es kann zwar die angestrebte Folge ausbleiben, statt dessen aber tritt eine andere strafrechtlich relevante Folge ein. In solchen Fällen tritt Verantwortlichkeit wegen Versuchs der Herbeiführung der angestrebten Folgen und in Abhängigkeit von den konkreten Umständen Verantwortung wegen fahrlässiger Herbeiführung der real eingetretenen Folgen ein.

A. schießt wie im obigen Fall auf B., verfehlt ihn und trifft statt dessen den von B. in einiger Entfernung verdeckt stehenden C. A. hat sich wegen versuchter Tötung (des B.) in Tateinheit mit fahrlässiger Tötung (des C.) zu verantworten, wenn die Bedingungen der §§ 7 oder 8 StGB gegeben sind.

- Schließlich kann die vom Täter angestrebte Folge strafrechtlich irrelevant sein und statt ihrer eine strafrechtlich relevante Folge eintreten. In diesen Fällen ist zu prüfen, ob strafrechtliche Verantwortlichkeit wegen Fahrlässigkeit hinsichtlich der herbeigeführten Folgen besteht.

A. schießt bei einer Ansitzjagd auf ein Stück Wild, verfehlt es, die Kugel irrt ab und trifft einen Pilzsammler tödlich. Hier ist zu prüfen, ob der Jäger sich wegen Fahrlässigkeit (vgl. §§ 7, 8 StGB) zu verantworten hat.

Kein Fall des Abzeichens vom vorgestellten Kausalverlauf ist es, wenn der Täter sein *Opfer verwechselt*. Auch wird die Vorsätzlichkeit der Tat durch die Verwechslung des Opfers nicht aufgehoben, da die real eingetretenen Folgen im Vergleich zu den angestrebten sich vom Wesen her gleich bleiben.

A. nimmt an, daß die Person, auf die er in der Dunkelheit mit einem Knüppel einschlägt, sein persönlicher Feind B. ist, während das Opfer eine unbeteiligte dritte Person ist. Je nach Art der Folgen hat der Täter sich wegen vorsätzlicher Körperverletzung oder gar Tötung zu verantworten.

4.3.3.7.

Der Abbruch des Kausalverlaufs

Wenn jemand durch ein Verhalten einen Kausalverlauf in Gang gesetzt hat, der geeignet war, die ein-